

Geschäftsordnung des Landes-Klotschießer-Verbandes Ostfriesland e.V.

§ 1 Geltungsbereich

1. Der LKV OS erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung.
2. Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des LKV OS.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Die Jahreshauptversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.

§ 3 Einberufung

1. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung des LKV OS regelt sich nach § 16 Abs. 2 der Satzung.
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, durch die Geschäftsführung einvernehmlich mit dem Vorsitzenden des Organs bzw. Ausschusses nach Bedarf schriftlich. Es soll möglichst eine Tagesordnung beigefügt werden. Ist keine Tagesordnung beigefügt, ist diese zu Beginn der Sitzung festzulegen. Die Einladungsfrist soll mindestens 1 Woche betragen.
3. In Eilfällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen abkürzen. Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse können vom Vorsitzenden kurzfristig einberufen werden.
4. Dem Vorsitzenden sind die Einberufungsunterlagen zum gleichen Zeitpunkt zur Information zuzusenden.
5. Der Vorsitzende hat das Recht, an den Versammlungen beratend teilzunehmen.

§ 4 Pflichten des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende hat sein Amt unparteiisch und sachlich zu führen.

2. Er überwacht die Geschäftsführung nach den Satzungen und Ordnungen des LKV OS und nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung und des Vorstandes.
3. Er ist berechtigt, in Verbindung mit dem Geschäftsführer Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 € zu tätigen. Ausgaben in einer Höhe von 1.000,00 € bis 2.500,00 € können nur nach einem vorher erfolgten Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen. Ausgaben von über 2.500,00 € sind durch den erweiterten Vorstand zu beschließen.
4. Der Vorsitzende kümmert sich insbesondere um die Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit. Er kann Aufgaben auf seinen Stellvertreter delegieren.

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung bestimmt § 16 Abs. 7 der Satzung.
2. Die übrigen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
3. Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend sind. In diesem Fall muss jedoch die Beschlussunfähigkeit beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

§ 6 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und sein satzungsgemäßer Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
4. Die Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

5. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll eine ausreichende Berichterstattung gegeben werden.
6. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

§ 7 Worterteilung und Aussprache

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Reden darf nur, wem der Vorsitzende das Wort erteilt hat.
3. In Ausführung seines Amtes kann der Versammlungsleiter jederzeit das Wort ergreifen.
4. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
5. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben, Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können durch Zuruf erfolgen.
6. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

§ 8 Anträge und Beratung

1. Während der Beratung über einen Tagesordnungspunkt sind folgende Anträge ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zusatzanträge.

Wird angezweifelt, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Antrag handelt, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so richtet sich die Reihenfolge nach Ziff. 1 a - c.

3. Antrag auf Schluss der Beratung darf nur stellen, wer zur Sache noch nicht gesprochen hat, ausgenommen der Versammlungsleiter.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 a und 29.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 3/4-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des LKV OS sind unzulässig (§§ 15 m und 17 der Satzung).

§ 10 Ausschüsse

Für bestimmte Aufgaben können außer den satzungsgemäßen Ausschüssen (§ 22 Abs. 1) weitere Ausschüsse gebildet werden.

In jeden Ausschuss ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit vollem Stimmrecht zu entsenden. Die Vorsitzenden in den Ausschüssen werden vom LKV-OS-Vorstand bestimmt.

Der Arbeitsausschuss Klootschießen hat die Aufgabe, alle mit dem Klootschießen verbundenen sportlichen Angelegenheiten vorzubereiten, auszuarbeiten und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Arbeitsausschuss Boßeln hat die Aufgabe, alle mit dem Boßeln verbundenen sportlichen Angelegenheiten vorzubereiten, auszuarbeiten und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 11 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.

2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muss jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Bei Zweifeln über die Abstimmung hat der Versammlungsleiter Auskunft zu geben.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
9. Auf den Antrag von mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekanntgegeben sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen sind mindestens 2 Stimmzähler zu bestellen, die die Aufgabe haben, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Bei Vorstandswahlen hat die Jahreshauptversammlung einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechten und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis ist durch die Stimmenzähler festzustellen, dem Wahlleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 13 **Versammlungsniederschriften**

1. Über alle Versammlungen sind Niederschriften zu führen. Diese sollen möglichst unverzüglich versandt werden. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Niederschriften der Versammlungen sind jeweils vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
3. Niederschriften der Versammlungen gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich beim Vorsitzenden Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet das betreffende Organ oder Gremium in seiner nächsten Versammlung.

§ 14 **Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung wird ab 1991 von den Kreisverbänden in folgender Reihenfolge durchgeführt:

Aurich, Esens, Wittmund, Friedeburg, Leer, Norden.

§ 15 **Änderung der Geschäftsordnung**

Über Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der erweiterte Vorstand.

§ 16 **Inkrafttreten**

Die Jahreshauptversammlung hat am 02. November 1990 beschlossen, dass ab Inkrafttreten der Satzung nach dieser Geschäftsordnung verfahren werden soll.

Euroumstellung lt. Beschluss erweiterte Arbeitstagung vom 18.04.2002.

